

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 251

Diez, Donnerstag den 26. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

J.-Nr. 1360. Lu.

Diez, den 24. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Aufstellung der Veränderungs-Nachweisung für das Jahr 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 11. September d. Jrs., J.-Nr. 1012 Lu, Kreisblatt Nr. 214, betr.: „Aufstellung der Veränderungs-nachweisung über die landwirtschaftlichen Betriebe für das Jahr 1916“ noch im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 5 Tagen an die Erledigung derselben erinnert.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.**

J. B.
Schön.

L. 9760.

Diez, den 24. Oktober 1916.

Betr. Obsternsammmlung.

Die Kreissammelstelle, welche sich im Hauptgeschäftshaus der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße, befindet, nimmt nur noch am 27. d. Mts., 3. und 10. t. Mts., vormittags von 10 bis 12 Uhr, Obstern entgegen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht auf diese Regelung in ihrer Gemeinde hinzuweisen und zur Ablieferung der gesammelten Obstern nochmals aufzufordern.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Zimmermann.

J.-Nr. II. 11394.

Diez, den 23. Oktober 1916.

Betrifft: Verfütterung von Hafer an Rüge.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß eine Verfütterung von Hafer an Rüge bis jetzt nicht zugelassen ist. Es dürfen die gesetzlich genehmigten Hafermengen nur an Einhufer, Arbeitsochsen, Zuchtbullen und Ziegenböcke verfüttert werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 11473.

Diez, den 23. Oktober 1916.

**An die sämtlichen Herrn Bürgermeister
des Kreises.**

Die Fleischkarten für den Monat Oktober verlieren am Sonntag den 29. d. Mts. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 29. Oktober bis 26. November 1916, werden Ihnen durch die Druderei rechtzeitig zugehen und sind diese bis spätestens Mittwoch, den 1. November d. Jrs. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Ebenfalls bis zu dem genannten Zeitpunkte haben diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden ein Metzger nicht vorhanden ist, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) zu melden, wieviel Fleischkarten getrennt nach Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

In Abänderung meiner Verfügung vom 2. Oktober 1916, J.-Nr. II. 10425, Kreisblatt Nr. 251, ordne ich mit Rücksicht auf die Hauschlachtungen an, daß die Herren Bürgermeister der Nichtmetzgergemeinden bis zum Mittwochabend jeder Woche Ihrer Versorgungsstelle wesentliche Veränderungen der Zahl der für die betreffende Woche gültigen Fleischkarten mitteilen.

Ich ersuche, die Bevölkerung und hauptsächlich die Metzgermeister darauf hinzuweisen, daß die Fleischmarken nur Gültigkeit haben für die Woche, für welche sie ausgestellt sind. Alle Fleischmarken, die in der vorhergehenden Woche nicht eingelöst wurden, sind ungültig und dürfen von den Metzgern nicht mehr angenommen werden.

Die Herren Bürgermeister der Metzgergemeinden haben der Kreisfleischstelle auf Grund der Ihnen bereits zugegangenen Karten bestimmt bis spätestens Montag nachmittag einer jeden Woche zu berichten.

Im weiteren bringe ich meine Verfügung vom 14. April 1916, J.-Nr. II. 3558, Kreisblatt Nr. 91, in Erinnerung, wonach mir bis zum 5. eines jeden Monats über die Zahl der tatsächlich in Ihren Gemeinden stattgefundenen gewerblichen Rot- und Hauschlachtungen auf Grund der Ihnen f. Rt. zugegangenen Formulare zu berichten ist. Etwaiger Bedarf an Formularen ist anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz gibt auch für das Jahr 1917 den Roten Kreuz-Kalender heraus, der gegenüber der vorjährigen Ausgabe in erheblich erweiterter und verbesserter Gestalt erscheint. Es ist jetzt die Form eines Tagesabreiß-Kalenders gewählt, der mit Bildern aus der Kriegsgeschichte nebst den entsprechenden Erläuterungen versehen ist und unter der Schriftleitung des königlichen Hausbibliothekars Dr. Bogdan Krieger steht. Einen besonderen Wert verleihen dem Kalender zwölf Kunstblätter mit Bildnissen und schriftgetreuen wiedergegebenen Sinnprüchen führender Männer. Der Preis des Kalenders beträgt 3 Mk.

Die Anschaffung des Kalenders wird unseren Mitgliedern hiermit warm empfohlen.

**Der Vorsitzende des Zweig-Vereines
vom Roten Kreuz.**

**J. B.
Zimmermann.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bürozeiten — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Tgl.-Nr. 12/900.

Gießen, 20. 10. 1916.

Wiederergreifung.

Vertrags-Nr. 3504.

Die am 13. 10. 1916 dem Arbeitskommando Jos. Kutting in Staudt, Kreis Montabaur, entwichenen Kriegsgefangenen:

Corfer, Arthur,
Gunn, Wilfrid,
Kamsten, Samuel,

sind am 20. 10. 1916 bei Wahn wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.**Nichtamtlicher Teil.****Richtlinien für die Schweinemästung.**

Von Tierzuchtinspektor M. Werner.

Die vielen Anfragen, welche ich auf meinen Artikel „Der Laie als Schweinemäster“ bekommen habe, veranlassen mich einmal zu versuchen, in kurz gedrängter Form gewisse Richtlinien für die Schweinefütterung und Mästung aufzustellen.

Das Schwein ist ein Allesfresser und nimmt bei guter Pflege schneller zu als alle anderen Haustiere, es bedarf aber dadurch auch verhältnismäßig größerer Futtermassen. Wer sich ein Schwein aufstellen will, muß vor allen Dingen wissen, ob ihm die nötigen Futtermittel zur Verfügung stehen werden. Das Hauptnahrungsmittel für die Schweine ist in normalen Zeiten die Kartoffel, welche ja vorläufig noch an Schweine und Hühner verfüttert werden darf. Die Kartoffeln lassen sich aber vollwertig durch Futterrüben ersetzen, wenn diese in genügenden Mengen zu haben sind. Kartoffeln sowohl wie Futterrüben sind aber verhältnis-

mäßig eiweißarme Futtermittel, daher muß eine genügende Menge eiweißhaltiger Futtermittel beigelegt werden. Als solche stehen zur Zeit zur Verfügung Gerstenschrot, Nährhefe, Eiweißparfutter, Fisch- und Blutmehl, allerdings auch nur in beschränkten Mengen. Zu den eiweißreichen Futtermitteln gehören ferner die Kastanien und besonders die Eichel, auch Klee, Luzerne, Seradella, Erbseheu und Brennesselblätter lassen sich erfolgreich als Eiweißfutter benutzen, wenn sie vorher gehäckselt und dann eventl. gedämpft werden. Das Häckseln kann in kleinen Haushaltungen mit dem Hackmesser oder geeigneten Brotmaschinen geschehen. Kartoffeln sollen im allgemeinen nicht mit anderen Futtermitteln zusammen gedämpft werden, da das Fruchtwasser schädliche Stoffe enthält. Alle Futtermittel, wie Kartoffeln, Futterrüben, Eichel und Kastanien dürfen nur gedämpft und zerkleinert gereicht werden, da sonst leicht schwere Schädigungen eintreten.

Das Mengenverhältnis der eiweißarmen (Kartoffeln, Futterrüben) zu den eiweißreichen Futtermitteln muß ungefähr 6:1 betragen, jedoch kann diese Zahl nur einen ganz unsicheren Anhaltspunkt bieten, da der Eiweißgehalt der eiweißreicheren Futtermittel zu unterschiedlich ist. Bei brei-, nicht suppenartig gereichtem Futter stellen sich die täglichen Bedarfsmengen bei Mastschweinen ungefähr folgendermaßen:

Alter in Monaten	Durchschnittsgewicht in kg	Tögl. Futtermenge in kg
2—3	20	2,5—3,0
3—5	50	5,0—5,5
5—6	65	6,0—6,5
6—9	90	7,5—8,0
9—12	130	9,5—10,0

Diese Zahlen, welche auch nur wieder dürftige Anhaltspunkte darstellen, zeigen, daß ein Tier verhältnismäßig um so mehr Futter gebraucht, je jünger es ist. Das Futter muß morgens, mittags und abends regelmäßig zu einer bestimmten Stunde sauber zubereitet in sauberen Gefäßen gereicht werden, wobei niemals mehr vorgelegt werden darf, als die Tiere wirklich auffressen. Nicht gefressene Reste müssen sofort aus dem Futtergeschirr entfernt werden, sie können, wenn sie einwandfrei geblieben sind, zur nächsten Futterzeit wieder vorgelegt werden. Dem Futter, besonders dem der jüngeren Tiere, sind kleine Mengen, 2—10 Gramm Futterkalk, im Notfalle auch einfache Schlemmkreide beizumischen, damit die Tiere den zum Knochenaufbau notwendigen Kalk erhalten. Kochsalz darf zweckmäßig gar nicht oder doch nur in äußerst geringen Mengen gereicht werden; Mengen, die der Mensch ohne weiteres vertragen würde, sind für das Schwein schon gesundheitschädlich. Wenn die Freßlust nachläßt, verändert man am besten die Futterzusammenstellung derart, daß man etwas mehr eiweißhaltiges Futter reicht.

Je reichhaltiger eine Futterzusammenstellung ist, um so größer wird die Freßlust der Tiere sein. Man zieht daher auch zweckmäßig alle Küchenabfälle zu Futterzwecken heran, wobei das Geschirr mit ganz wenig warmem Wasser abgespült werden muß, das man von Topf zu Topf und von Teller zu Teller gleßt. Dieses Spülicht wird dann manche wertvollen Bestandteile enthalten, so daß es als nicht zu verachtende Beigabe zum Futter zu betrachten ist. Alle Küchenabfälle, wie Kartoffelschalen, Obst- und Gemüsereste, Fischköpfe usw. müssen mit gedämpft und gründlich zerkleinert werden. Zum Schluß noch einige Futterzusammenstellungen, wie sie sich mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen lassen.

1. Für ein Schwein von ungefähr 20 kg. Lebendgewicht für den Tag:

Futterrüben oder Kartoffeln, Schalen, Obst- und Gemüseabfälle 2200—2400 Gramm,
Nährhefe 60—100 Gramm,
Gerstenschrot 100—200 Gramm,
Klee, Luzernenhäckseln usw. 200—300 Gramm,
Futterkalk oder Schlemmkreide 3—4 Gramm.

(4) Ueber einen merkwürdigen Fall von „Halserkrankung“, der wegen seiner Symptomatik Erwähnung verdient, berichtet ein Oberarzt in der Feldärztlichen Beilage der Münchener Medizinischen Wochenschrift. Dem Stabsarzt wurden nämlich im Jahre drei türkische Soldaten zugeführt, die an heftigen Halsbeschwerden und Atembeklemmung litten. Die erste Untersuchung ergab nichts weiter als eine leichte Rötlichkeit der Kehle, und auch bei weiterem Untersuchen des Rachens mit einem Spatel und mit einem Finger der linken Hand nicht weiter zu bemerken. Erst durch den Schlingentest konnte festgestellt werden, dass es sich um einen ungefähr 3 Centimeter langen, 1-2 Centimeter breiten blauen Strangel handelte, der im Kehlkopf hängengelassen hatte und durch seine Bewegung auf den Kehlkopf drückte. Der Patient war anfangs sehr unruhig, später ruhiger geworden.

Neue Vorschriften für Käse. Die Verordnung über Käse vom Januar ist vom Bundesrat jetzt geändert worden. Während bisher nur zwei Preise unterschieden wurden, ein Herstellerpreis und ein Ladenpreis, werden jetzt drei Stufen unterschieden, der Herstellerpreis, der Großhandelspreis, beide für einen Zentner, und der Kleinverkaufspreis für ein Pfund. Für Hartkäse unterscheidet die alte Verordnung fünf Sorten, die neue nur drei: Rundkäse nach Schweizer Art, sogenannten Emmenthaler mit einem Fettgehalt von weniger als 30 Prozent, aber wenigstens 25 Prozent der Trockenmasse, Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit weniger als 25 Prozent Fettgehalt und eben solchen mit wenigstens 10 Prozent der Trockenmasse. Die Zahl der Sorten von Weichkäse ist um eine auf sechs vermehrt worden. Es gibt jetzt auch Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 Prozent. An Quark und Quarkkäse unterscheidet man wie früher vier Arten, die aber etwas anders unterschieden werden, gepreßter Quark, Speisequark, frischer leicht angereicherter Quarkkäse, wie Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse. Auf Grund der Verordnung hat der Reichskanzler gleichzeitig neue Höchstpreise festgesetzt. Sie betragen im Kleinverkauf 1 Mk. bis 1,50 Mk., für Weichkäse 75 Pfg. bis 1,30 Mk., für Quark und Quarkkäse 60 Pfg. bis 1,05 Mk., — Nun wissen wir wenigstens, wieviel wir für Käse bezahlen dürfen, ohne uns strafbar zu machen. Leider wird aber nicht gesagt, wo der Käse herkommen soll, so mager er auch ist.

Bestrafter Bueher. In einem Nachbardorf des freundlichen Städtchens Gelnhausen fand sich ein Frankfurter mit der Absicht ein, ein paar Eier zu kaufen. Er ging von Haus zu Haus und begegnete überall nur Achselzucken. Bei einer Bäuerin erreichte er jedoch, was er wollte, nachdem er anstatt des Höchstpreises von 18 Pfg. für ein Ei, 40 Pfennig geboten hatte. Sie holte, wie sie sagte, aus lauter Mitleid, 100 Eier herbei, packte sie ein und überließ sie dem Hamster. Dieser legte 18 Mark auf den Tisch: „Für den Rest können Sie mich verklagen,“ sagte er und ging.

Junggesellenbrotkarten in Österreich. Österreich hat Junggesellenbrotkarten eingeführt. Sie berechnen ausschließlich zur Empfangnahme von Brot, während auf die Brotkarten der Haushaltungsvorstände neben Brot auch Mehl erhältlich ist. In Österreich wurde bisher nicht, wie bei uns, ein bestimmtes Quantum Mehl auf die Brotkarte angerechnet. Um dieses Quantum Mehl also werden jetzt in der Donau-Monarchie die Junggesellen gekürzt.

Wer verteuert den Seefisch! In Kiel fand eine Versammlung von Fischern, Fischindustriellen und Fischhändlern statt, die einem Meinungsaustausch über Verbilligung aller Sorten Seefische gewidmet war. Ein bestimmtes Ergebnis in diesem Sinne ist natürlich nicht erzielt worden, interessant waren jedoch verschiedene Punkte der Debatte. In der Versammlung erklärten sich denn auch die Fischer bereit, die Fänge billiger abzugeben, und zwar unter der Bedingung, daß die Räucherfische, überhaupt die fertigen Fische, um den Preisnachlaß, den die Fischer zugestehen, billiger auf den Tisch der Bevölkerung kommen! Wenn da jeder, durch dessen Hand die Fische bis zum Verbrauch gehen, — Fischer, Kommissionäre, Räuchereien, Marinieranstalten, Großhandel, Kleinhandel — etwas Entgegenkommen zeigt, könne die Bedingung der Kieler Fischer wohl erfüllt werden. Die menschenfreundlichen Absichten in allen Ehren, — aber bisher war der Verbraucher noch stets das Opfer einer über alle Verfügungen siegreich triumphierenden Preistreiberei!

der Verrechnung der Höchstpreise nicht unterliegen, soweit sie nach § 3 des Spinn- und Webverbotes vom 1. April 1916 (W. II. 1700/2. 16 K. N. A.) beschlagnahmefrei sind. Nach der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwollgespinste vom 11. April 1916 (W. II. 1800/2. 16 K. N. A.) sind von den Garnhöchstpreisen nur Auslandsgarne im Sinne des Spinn- und Webverbotes, Strick-, Stid-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie veredelte Nähfäden und Nähzwirne ausgenommen. Geschmolzene Garne hingegen unterliegen den Höchstpreisen, gleichviel ob sie beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei sind. (WZB. amtlich.)

Fleischverkauf durch Hauschlachtende. Um zu ermöglichen, daß die auf lange Zeit ausreichenden Vorräte der Hauschlachtenden teilweise auch der übrigen Bevölkerung zugute kommen können und dadurch zugleich die noch immer schwierige Fleischversorgung der übrigen Bevölkerung zu entlasten, hat das sächsische Ministerium des Innern bestimmt, daß Hauschlachtende von ihren aus der Hauschlachtung herrührenden Vorräten einen Teil an andere Personen verkaufen dürfen, aber nur gegen die Fleischmarken, die zum Bezuge der sichergestellten Fleischanteile berechnen. Dem Hauschlachtenden wird bei Abgabe dieser Marken bei der Ortsbehörde die auf diese Weise abgegebene Fleischmenge gutgeschrieben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Fleischverkauf durch Hauschlachtende nicht in einen gewerbsmäßigen Betrieb zum Nachteil der Fleischer ausartet, die vorstehenden Bestimmungen sollen vielmehr dem Hauschlachtenden nur Gelegenheit geben, einen Teil des Fleisches auf gesetzmäßige Weise an Verwandte, Bekannte und ihm sonst näherstehende Personen abzugeben. Im Falle eines Mißbrauches kann dieses Recht entzogen werden.

Kleine Chronik.

Vom Millionär zum Bettler. Nach amerikanischen Blättern starb in Curcros der Entdecker der Goldfelder von Klondyke, ein Indianer Madow, in größter Armut. Und doch war Madow Millionär gewesen; er hatte sich gewaltige Goldmengen gesichert, bevor er seine Entdeckung bekanntgab. Sinnlose Verschwendung führte den Ruin seines Millionärentumens herbei.

* Reiche Beute machten Berliner Einbrecher bei einem in der Brotkommission in Schöneberg verübten Einbruch. Es fielen ihnen 15 000 vom 30. Oktober ab gültige Reichsfleischkarten in die Hände, sowie 500 rote Kartoffelkarten.

* Die Verschandelung der Kelheimer Befreiungshalle. Der Magistrat Regensburg hat gegen das Projekt einer Kelheimer Fabrik Stellung genommen, in unmittelbarer Nachbarschaft der Kelheimer Befreiungshalle neue Fabrikgebäude aufzuführen. Das Landschaftsbild der weltbekannten Befreiungshalle könne nicht noch weiter verunstaltet werden, als es bisher leider schon geschehen sei.

Gefunden

auf dem Wege von Holzappel nach Laurenburg ein **Portemonnaie mit Inhalt.** Gegen Erstattung der Anzeigegebühren auf dem Bürgermeisteramt **Forhausen** abzuholen 877]

Schang, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.